

## Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung

### Einleitung

Die Arbeitslosenentschädigung ist eine Leistungsart der Arbeitslosenversicherung (ALV), welche Ersatzzahlungen leistet, wenn versicherte Personen ihren Arbeitsplatz verlieren. In der Schweiz sind - mit Ausnahme der Selbständigerwerbenden - alle Arbeitnehmenden obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland klärt Ihre Anspruchsberechtigung ab.

### Was muss ich als Erstes tun?

Melden Sie sich frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den Sie Leistungen der ALV beanspruchen, persönlich *bei Ihrem zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)* arbeitslos. Bringen Sie Ihren *AHV-Ausweis* mit; bei ausländischen Staatsangehörigen ist der Ausländerausweis erforderlich.

### Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn Sie:

- *ganz oder teilweise arbeitslos sind,*
- *einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten haben* (Mindestausfall von zwei Arbeitstagen und Lohneinbusse),
- *in der Schweiz wohnen* (Grenzgänger beziehen ihre Arbeitslosenentschädigung in ihrem Wohnsitzland),
- *die obligatorische Schulzeit zurückgelegt* und weder das Rentenalter der AHV erreicht haben noch eine Altersrente der AHV beziehen,
- *die Beitragszeit erfüllt haben oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind* (Innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Erstanmeldung sind zwölf Beitragsmonate erforderlich. Waren Sie während insgesamt mehr als 12 Monaten in keinem Arbeitsverhältnis infolge Ausbildung, Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Aufenthalt in einer Anstalt oder Arbeitnehmertätigkeit im Ausland, gelten Sie als beitragsbefreit. *Arbeitsverhältnisse im EU- bzw. EFTA-Raum sind von dieser Beitragsbefreiung ausgeschlossen!* Ferner können Sie einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung stellen: bei Ehescheidung, Trennung, Tod des Ehegatten, Wegfall einer IV-Rente, sofern das Ereignis nicht mehr als 12 Monate zurückliegt.),
- *vermittlungsfähig sind* (d.h. bereit, in der Lage und berechtigt, eine zumutbare Arbeit anzunehmen),
- *die Kontrollvorschriften erfüllen.*

### Wie hoch ist mein Taggeld?

Ihr Arbeitslosentaggeld beträgt *80%* des versicherten Verdienstes, wenn Sie *Unterhaltspflichten gegenüber Ihren Kindern* haben, Ihr versicherter Verdienst Fr. 3'797.-- nicht übersteigt oder wenn Sie eine *Invalidentrente* beziehen, die einem Invaliditätsgrad von *mindestens 40%* entspricht. In allen *übrigen Fällen* beträgt das Taggeld *70%* des versicherten Verdienstes.

### Wie viele Taggelder können Sie beziehen?

Die Anzahl Taggelder, welche vor allem von der *Dauer der Beitragszeit* und *dem Alter* der versicherten Person abhängt, betragen innert der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug:

- |  |               |
|--|---------------|
| • 1 Jahr Beiträge:   | 260 Taggelder |
| • 1 ½ Jahre Beiträge:  | 400 Taggelder |
| • ab Alter 55 und 2 Jahre Beiträge:  | 520 Taggelder |
| • unter Alter 25 ohne Kinder und 1 Jahr Beiträge:                                      | 200 Taggelder |
| • 2 Jahre Beiträge mit Unterhaltspflicht und IV-Rente mit einem IV-Grad von mind. 40%: | 520 Taggelder |
| • ab Alter 25 und 2 Jahre Beiträge sowie IV-Rente mit einem IV-Grad von mind. 40%:     | 520 Taggelder |

- Versicherte, die 4 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters stehen, haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder.
- Versicherte Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, haben einen Höchstanspruch von lediglich 90 Taggeldern.

### **Wann wird die Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt?**

Die Arbeitslosenkasse zahlt die Taggelder für jeden Monat - sofern alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind - in der Regel im Laufe des folgenden Monats aus.

### **Taggeld bei vorübergehender, fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft**

Versicherte haben *längstens bis zum 30. Kalendertag nach Beginn des Ereignisses* Anspruch auf das volle Taggeld. Dieses ist zudem innerhalb der Rahmenfrist auf *44 Taggelder beschränkt*.

### **Mutterschaft**

Während 14 Wochen erhalten Sie von Ihrer zuständigen AHV-Ausgleichskasse die *Mutterschaftsentschädigung*. Diese beträgt *80% Ihres durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt*. Die Anmeldung bei der AHV-Ausgleichskasse muss durch Sie erfolgen.

### **Allgemeines bezüglich Kranken- und Unfallversicherung**

**Krankheit:** Waren Sie während Ihrer letzten Arbeitstätigkeit im Falle von Krankheit kollektiv taggeldversichert, haben Sie das Recht, in die Einzelversicherung einzutreten. Wir empfehlen Ihnen, nach Erhalt der Kündigung sofort beim Versicherer abzuklären, welche Fristen für eine Weiterführung einzuhalten sind.

**Unfall:** Wenn ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht, sind Sie gemäss Unfallversicherungsgesetz bei der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gegen die Folgen aus einem Unfallereignis versichert (*auch während Warte- und/oder Einstelltagen*).

Erlischt der Arbeitsvertrag, endet mit dem 30. Tage nach diesem Tag auch der Unfallversicherungsschutz. Wir empfehlen Ihnen, innerhalb dieser 30 Tage bei der SUVA eine Abredeversicherung für max. 180 Tage abzuschliessen. Die Abredeversicherung deckt auch den Spitalaufenthalt in der allgemeinen Abteilung.

### **Berufliche Vorsorge**

Alle arbeitslosen Personen (ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres), welche Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, die den Betrag des Koordinationsabzuges übersteigen, sind obligatorisch gegen die Risiken Tod und Invalidität (kein Alterssparen) versichert (siehe Merkblatt «Berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen»).

### **Was sind Einstelltage / Wartetage?**

**Einstelltage** werden verfügt, wenn Sie Ihre Arbeitslosigkeit selbst verschuldet haben und Ihre Pflichten verletzen. Während den Einstelltagen (Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit) erhalten Sie *keine Arbeitslosenentschädigung*.

**Wartetage:** Die Anzahl der zu bestehenden Wartetage richtet sich nach der Höhe des versicherten Verdienstes. Personen mit Unterhaltspflichten haben bei einem Verdienst bis CHF 5'000 keine allgemeinen Wartetage und ab einem versicherten Verdienst ab CHF 5'001 5 allgemeine Wartetage zu bestehen. Personen ohne Unterhaltspflichten haben bei einem versicherten Verdienst ab CHF 3'001 bis maximal CHF 10'417 zwischen 5 bis 20 Wartetage zu bestehen. Zusätzliche 5 oder 120 Wartetage sind zu bestehen, sofern Sie Ihren Anspruch aufgrund einer Beitragsbefreiung geltend machen (d.h., wenn Sie von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind).

### **Allgemeiner Hinweis**

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind die Bestimmungen von Gesetz und Verordnung massgebend.